



Antwort zur Anfrage Nr. 1445/2018 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend  
**Boppstraßenumgestaltung: Festsetzungsbescheide (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1)**

Mit Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 5.5.1986 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurden die Gemeinden in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, Beiträge für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu erheben.

Nach dem KAG bestehen zwei alternative Möglichkeiten, Ausbaubeiträge zu erheben: Zum einen können die Ausbaukosten als einmalige Beiträge von den Grundstückseigentümern erhoben werden, die von der ausgebauten Straße erschlossen sind (§10 KAG). Zum anderen sind die Kommunen befugt, aus abgrenzbaren Gebietsteilen (Abrechnungsgebiete) eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu bilden und wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben (§10a KAG).

Die Stadt Mainz hat sich für die zweite Alternative (Abrechnungsgebiete) entschieden und eine entsprechende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz erlassen. Seit 1989 erhebt die Stadt Mainz wiederkehrende Beiträge.

Es handelt sich hierbei um eine jährliche Umlage der beitragsfähigen Investitionskosten des Vorjahres innerhalb eines Abrechnungsgebiets.

Die Boppstraße liegt im Abrechnungsgebiet 01.01 City/Neustadt. Die genaue Abgrenzung des Abrechnungsgebiets ergibt sich aus einem Plan, der als Bestandteil zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007 beschlossen wurde und beim Wirtschaftsbetrieb Mainz eingesehen werden kann. Ein Ausschnitt aus diesem Plan wird dieser Antwort beigelegt.

**Zu Frage 2)**

Von allen beitragsfähigen Kosten des Abrechnungsgebiets beträgt der Anteil der Stadt Mainz 40%, der vom Fördergeber (Bund/Land) bezuschusst wird.

Der verbleibende Anteil von 60% wird auf alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet City/Neustadt umgelegt.

Für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags für öffentliche Verkehrsanlagen ist die beitragspflichtige gewichtete Grundstücksfläche heranzuziehen.

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit § 6 der Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Mainz vom 06.12.2007 wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfacht, der sich aus der auf dem Grundstück höchstzulässigen Vollgeschosszahl ergibt. Bei gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken kommt noch eine Art Zuschlag hinzu d.h. der ermittelte Grundmaßstab wird erhöht.

Bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen beträgt der Vervielfältiger 1,3. Bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen beträgt der Vervielfältiger 1,45 (bei 4 und 5 Vollgeschossen 1,6, bei 6 und mehr Vollgeschossen 1,75, bei einem Vollgeschoss 1,0).

Berechnung der gewichteten Fläche anhand des genannten Beispiels:

Tatsächliche Grundstücksfläche	x Vollgeschossmultiplikator	= gewichtete Fläche
300 qm	1,3 (2 VG)	390 qm
300 qm	1,45 (3 VG)	435 qm
300 qm	1,6 (4,5 VG)	480 qm
300 qm	1,75 (ab 6 VG)	525 qm

Bei grob geschätzten 2,5 Mio € beitragsfähigen Ausbaukosten der Boppstraße, die zu 60 % auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer des Abrechnungsgebiets City/Neustadt umgelegt werden (Anteil Stadt 40 %) und einer gleichbleibend gewichteten Fläche aller beitragspflichtigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet City/Neustadt (2017 waren dies ca. 3,2 Mio qm gewichtete Fläche) ergibt sich folgende Berechnung:

Beitragsfähige Aufwendungen ausschließlich Boppstraße (geschätzt)	2.500.000 €
Abzüglich städtischer Anteil	40 %
= Umlagefähiger Aufwand	60 %
Geteilt durch gewichtete Fläche Abrechnungsgebiet	3.200.000 qm
= Beitragssatz pro qm gewichteter Fläche	0,4687 €

Bei 480 qm gewichteter Fläche (4 Vollgeschosse) wäre ein Beitrag von 224,97 € zu zahlen (480 x 0,4687 = 224,97 €).

Würde das gleiche Grundstück gewerblich genutzt werden, wäre die gewichtete Fläche 576 qm (480 qm + 20 % Art Zuschlag) und ein Beitrag von 269,97 € zu zahlen.

Diese Berechnung/Schätzung berücksichtigt ausschließlich die derzeit kalkulierten Investitionsaufwendungen für die Boppstraße.

Die jährliche Umlage der Investitionskosten der Boppstraße erfolgt zusammen mit anderen beitragsfähigen Baumaßnahmen des Abrechnungsgebiets, wie zum Beispiel Bonifaziusstraße und Große Langgasse.

Für das Beispielgrundstück schätzen wir die Gesamtumlage für alle anrechenbaren Maßnahmen im Abrechnungsgebiet City/Neustadt auf ca. 850,-- €. Die Gesamtumlage wird sich voraussichtlich auf 5 Jahre verteilen.

Mainz, 05.09.2018

In Vertretung  
gez. Beck

Günter Beck  
Bürgermeister